

Empfehlung des VR-Komitees vom 29. November 2019 zur Umsetzung

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Im § 11 (Auszahlungs- und Einzahlungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag) ist in Abs. 4 geregelt, dass als Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, sofern deren Wert 400 Euro übersteigt (geringwertige Wirtschaftsgüter), sowie aus dem Zugang von Beteiligungen zu verstehen sind.

§ 24 (Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte) Abs. 5 sieht vor, dass Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben sind. Geringwertige Wirtschaftsgüter können vom Ansatz in der Vermögensrechnung ausgenommen werden.

Die Grenze von 400 Euro wurde in der VRV 2015 in Anlehnung an die damals gültige Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter auf Grundlage von § 13 EStG 1988 festgesetzt.

In der Zwischenzeit wurde vom Nationalrat das Steuerreformgesetz 2020 (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00687/fname_766625.pdf) beschlossen, in dem in § 13 EStG 1988 die Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter ab 1.1.2020 von 400 auf 800 Euro erhöht wird.

Da § 11 Abs. 4 VRV 2015 mit der GWG-Grenze von § 13 EStG 1988 zusammenhängt, besteht Anpassungsbedarf in der VRV 2015. Länder und Gemeinden sollen die gleichen Rahmenbedingungen erhalten, wie sie alle anderen Marktteilnehmer auch nutzen können. Eine Beibehaltung der Grenze von 400 Euro in der Finanzierungsrechnung würde zu einem erhöhten Mehraufwand und zusätzlichen Fehlerquellen führen, da die Länder und Gemeinden gleichzeitig auch die Grenze von 800 Euro für die steuerliche Absetzung der geringwertigen Wirtschaftsgüter einhalten müssen.

Empfehlung des VR-Komitees

Im Sinne der Verwaltungsökonomie wird den Ländern und Gemeinden hinsichtlich der geringwertigen Wirtschaftsgüter bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie bei den laufenden Geschäftsfällen ab dem 1.1.2020 empfohlen, Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (darunter sind Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenständen, sofern deren Wert 800 Euro übersteigt, sowie aus dem Zugang von Beteiligungen zu verstehen) in der Finanzierungsrechnung vorzusehen.

Die/der Bundesminister/in für Finanzen sowie der/die Präsident/in des Rechnungshofes werden ersucht, in der nächsten Novelle zur VRV 2015 § 11 Abs. 4 dahingehend zu ändern, dass anstelle eines fixen Eurobetrages ein Verweis auf die jeweils gültige Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter im EStG 1988 vorgesehen wird.